Sonderrechnung Abwasserbeseitigung

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 208

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgeseztes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	682.901
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	558.818
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	124.083
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	124.083
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	124.083

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	682.901
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	411.128
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	271.773
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	112.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	155.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-42.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Ergebnis aus 2.3 und 2.6) von	229.573
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	42.200
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	178.727
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-136.527
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Ergebis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	93.046

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro 42.200

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

Euro **111.764**

0

Todtmoos, den 12.12.2017

gezeichnet **Janette Fuchs**Bürgermeisterin